

► Düsseldorfer Tabelle

Tabellen- und Zahlbeträge ab 2022

| Seit dem 1.1.22 gibt es eine neue Düsseldorfer Tabelle (DT). FK stellt Ihnen im Internet (fk.iww.de) unter der Abruf-Nr. 47922076 kostenlos die von RiOLG Dr. Frank Bruske erweiterten Fassungen der DT mit den Selbstbehaltsätzen von 2011 bis 2022 zur Verfügung. |



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 47922076

► Corona-Schutzmaßnahmen

Keine Anordnungsbefugnis der Familiengerichte gegenüber Schulen

| Das Familiengericht muss bei einer Gefährdung des Kindeswohls von Amts wegen die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Gefahr abzuwenden. Dabei kann das Gericht in Angelegenheiten der Personensorge auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen, § 1666 Abs. 1, 4 BGB. Der BGH hat aber klargestellt, dass damit jedoch keine Befugnis des Familiengerichts zum Erlass von Anordnungen zur Durchsetzung des Kindeswohls gegenüber schulischen Behörden verbunden ist (BGH 6.10.21, XII ARZ 35/21, Abruf-Nr. 225537). |



IHR PLUS IM NETZ
fk.iww.de
Abruf-Nr. 225537

Mit einem an das FamG gerichteten Schreiben beehrte die Beteiligte, ein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen und gegenüber den Lehrern und der Schulleitung der von ihrer 15-jährigen Tochter besuchten Schule einstweilig anzuordnen, die schulintern getroffenen Maßnahmen auszusetzen, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern. Das FamG hat den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig erklärt und das Verfahren an das Verwaltungsgericht (VG) verwiesen. Das VG hat die Akten aber zurückgesandt. Das FamG hat die Sache dem BGH vorgelegt, um das zuständige Gericht zu bestimmen.

Der BGH entschied: Das FamG kann das Verfahren wegen verschiedener Prozessgrundsätze des von Amts wegen zu betreibenden familiengerichtlichen Verfahrens einerseits und des Klage- bzw. Antragsverfahrens der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits nicht an das VG verweisen.

Das familiengerichtliche Verfahren war einzustellen. Die zuständigen Behörden sind hinsichtlich des schulischen Sonderrechtsverhältnisses an die das Kindeswohl schützenden Grundrechte gebunden. Deren gerichtliche Kontrolle – auch bezüglich der Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen – obliegt aber allein den VGEn.

MERKE | Das BVerwG hat in einem ähnlichen Fall wie der BGH entschieden (16.6.21, 6 AV 1.21 u. a., FK 21, 145). (GM)



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2021
Seite 145